

1. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 59), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. April 2004 (GVBl. Teil I S.174)), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Oberkrämer (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 17. Februar 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 12. Dezember 2002 beschlossen:

ARTIKEL 1

Im Anschluss an § 3 Absatz 4 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zu verplomben“.

Infolge des neu eingefügten Satzes 3 wird der bisherige Satz 3 nunmehr zu Satz 4.

ARTIKEL 2

In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden hinter die Worte: „und von der Gemeinde“ folgende Wörter neu eingefügt:

„oder deren Beauftragte“.

ARTIKEL 3

Im Anschluss an § 3 Absatz 5 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde oder deren Beauftragten zu verplomben“.

Infolge des neu eingefügten Satzes 4 wird der ehemalige Satz 4 nunmehr zu Satz 5.

ARTIKEL 4

In § 3 Absatz 7 lit. a) wird der Wert „ 3,82 €/m³“ ersetzt durch den Wert „3,74 €/m³“.

ARTIKEL 5

Diese 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Oberkrämer, 25.02.2005

.....
Helmut Jilg
- Bürgermeister -